

Erlass

Grundsätze und Maßnahmen zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit an Schulen

vom 10.11.2025, GZ: 2025-0.916.511

Genehmiger: General Michael Takács MSc BA MA

Zuständige Organisationseinheit: II/BPD

1. Geltungsbereich

In Ergänzung zum Erlass „Sicherheit in öffentlichen Gebäuden“ vom 28.08.2025 (GZ: 2025-0.659.187) präzisiert dieser Erlass die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit an Schulen.

Dieser Erlass gilt bundesweit und ist in allen relevanten Bereichen der Landespolizeidirektionen (Community Policing, Prävention, Einsatzplanung, usw.) und deren nachgeordneten Dienststellen umzusetzen.

Erfasst sind alle polizeilichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit an Schulen, insbesondere

- die dialog- und communityorientierte Zusammenarbeit mit Bildungsdirektionen, Schulleitungen und schulischen Krisenteams,
- die Durchführung von kriminalpräventiven Programmen (nach den Bestimmungen der „Präventionsrichtlinie“¹), verkehrspolizeilichen Agenden und Maßnahmen gegen Radikalisierung und Extremismus sowie
- die operative Verbreitung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen im Umfeld schulischer Einrichtungen.

2. Ausgangslage und Zielsetzung

Schulen stellen einen wesentlichen Teil des öffentlichen Lebens dar und sind Orte, an denen Sicherheit und Schutz einen besonders hohen Stellenwert haben. Die enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Bildungseinrichtungen ist daher von zentraler Bedeutung.

In den letzten Jahren wurden von den Landespolizeidirektionen bereits zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit an Schulen umgesetzt. Diese reichen von kriminalpräventiven Programmen über regelmäßige Kontakte mit Bildungsdirektionen und Schulleitungen bis hin zu Sicherheitsbegehungen und einsatztaktischen Vorbereitungen. Dazu zählen auch dialog- und communityorientierte Kontakte, die durch Sicherheitskoordinatorinnen und Sicherheitskoordinatoren sowie Sicherheitsbeauftragte gepflegt werden und somit den direkten Austausch mit Schulen sicherstellen.

¹ Richtlinien für die Aufgaben, Organisation und Vollziehung der Kriminalprävention (Präventionsrichtlinie) vom 17. Juli 2024, GZ: 2024-0.402.938.

Ungeachtet dieser umfassenden Aktivitäten hat sich anlässlich des Amoklaufs in Graz im Juni 2025 gezeigt, dass trotz der seither bereits von den Landespolizeidirektionen gesetzten Maßnahmen das subjektive Sicherheitsgefühl von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten nach wie vor verbesserungswürdig erscheint. Hierzu ist es erforderlich, die bisherigen Maßnahmen zu bündeln, gezielt weiterzuentwickeln und durch eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise abzusichern. Mit diesem Erlass werden daher die Grundsätze und Maßnahmen der Zusammenarbeit und Umsetzung polizeilicher Aufgaben im Schulbereich verbindlich festgelegt.

3. Maßnahmensetzung

a. Grundsätzliches/Verhältnismäßigkeit

Polizeiliche Maßnahmen an Schulen sind stets nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit durchzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Mittel dem Anlassfall entsprechen und weder eine unnötige Verängstigung noch eine Beeinträchtigung des Schulbetriebs verursachen.

Zur Erhöhung der generellen Sicherheit an Schulen sind lageangepasste und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen durchzuführen. Eine sichtbare polizeiliche Präsenz im Umfeld von Schulen, insbesondere zu Unterrichtsbeginn und -ende sowie nach sicherheitsrelevanten Vorfällen, ist situationsbedingt anzuordnen. Diese Maßnahmen dienen sowohl der objektiven Sicherheit als auch der Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten. Amokübungen (Sonderlagen) und einsatztaktische Übungen unter Teilnahme von Schülerinnen und Schülern sind jedenfalls untersagt.

Generelle sicherheitsrelevante Maßnahmen, wie beispielsweise Evakuierungsübungen oder die Erstellung/Anpassung schulischer Sicherheits-/Notfallpläne, erfolgen in federführender Verantwortung der Schulleitung. Die Polizei wirkt dabei lediglich unterstützend auf Basis der geltenden Erlasslage mit. Eine eigenständige Durchführung ohne Einbindung der Schulleitung und der zuständigen Bildungsdirektion ist unzulässig.

b. Koordination

Die zentrale Ansprech- und Koordinierungsstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Erlasses ist die Abteilung II/BPD/2 (Grundsatzangelegenheiten BPD) im Bundesministerium für Inneres.

Auf Ebene der Landespolizeidirektionen obliegt die Koordination den Büros A1, die für die einheitliche Steuerung, Dokumentation und Berichterstattung verantwortlich sind.

Auf Ebene der Stadt- und Bezirkspolizeikommanden übernehmen die Sicherheitskoordinatorinnen und Sicherheitskoordinatoren die Koordination aller Maßnahmen im Schulbereich. Sie haben insbesondere den Überblick über sämtliche gesetzte Schritte sicherzustellen. Dabei dienen die Sicherheitsbeauftragten als erste Ansprechstelle für die Schulleitungen im Rayon.

c. Workflow/Aufträge

Zur Umsetzung der Ziele dieses Erlasses werden nachstehende Handlungsfelder und Maßnahmen festgelegt. Diese sind von allen Landespolizeidirektionen sowie den nachgeordneten Stadt- und Bezirkspolizeikommanden einheitlich umzusetzen.

Generell haben die Landespolizeidirektionen sicherzustellen, dass für alle Bildungseinrichtungen polizeiliche Ansprechpartner zu sicherheitsrelevanten Themenstellungen zur Verfügung stehen. Dahingehend werden zwei Ebenen des direkten Austausches festgelegt:

- **strategisch auf Ebene der Bundesländer/Landespolizeidirektionen/Bildungsdirektionen**

Die örtlich zuständigen Landespolizeidirektionen haben ein laufendes/regelmäßiges Informationsmanagement mit den Bildungsdirektionen (dortigen Direktorinnen und Direktoren) – ggf unter Einbindung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Bildungsregionen und des Schulqualitätsmanagements – zu gewährleisten.

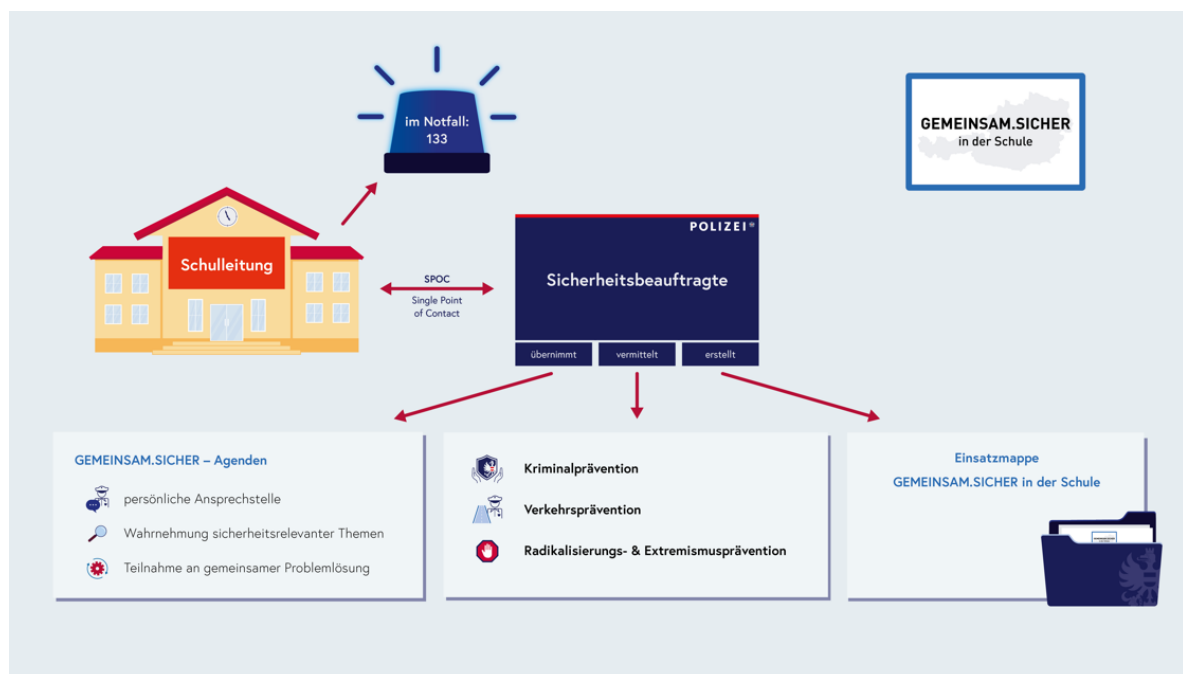
Diese Gespräche sind (ggf unter Einbindung von LKA, LVA und LSE) mindestens zweimal jährlich sowie anlassbezogen durchzuführen, um aktuelle Entwicklungen zu erörtern und abgestimmte Maßnahmen einzuleiten. Ziel ist eine dauerhafte, strukturierte und vertrauensvolle Kooperation zwischen Schulen und Sicherheitsbehörden, welche sowohl die frühzeitige Erkennung von Risiken, als auch die effiziente Umsetzung von Präventions- und Schutzmaßnahmen gewährleisten.

Neben dem grundsätzlichen Austausch zu polizeilich relevanten Themenstellungen liegt die Intention in der Identifizierung allfälliger regionaler Problemstellungen. Dazu sind die Landespolizeidirektionen berufen, im jeweiligen Wirkungsbereich – unter Einbindung nachgeordneter OE – die entsprechenden Maßnahmen zu setzen. Die

Sicherheitskoordinatorinnen und Sicherheitskoordinatoren sowie Sicherheitsbeauftragten sind aktiv einzubinden (siehe nachstehender Workflow auf lokaler Ebene). Wird eine bundesweite Relevanz zu einem Sicherheitsthema erkannt, ist die Abteilung II/BPD/2 per Mail darüber zu unterrichten.

- **lokal auf Ebene der BPK/SPK/PI/Schule**

Die Schule stellt den unmittelbaren Adressaten für das gegenständliche Maßnahmenpaket dar. In diesem Kontext ist wesentlich, dass der jeweiligen Bildungseinrichtung EINE polizeiliche Ansprechstelle (im Sinne der Systematik SPoC²) in der Funktion der bzw des Sicherheitsbeauftragten zur Verfügung steht. Der grundsätzliche Workflow wird in nachstehender Grafik veranschaulicht (ergänzend in den Beilagen angefügt).



Schule und Polizei - Workflow Zusammenarbeit © II/BPD/2a

Damit eine rasche und adäquate polizeiliche Maßnahmensetzung in Not-/Akutfällen gewährleistet bleibt, muss eine strikte Abgrenzung zur Verständigung des Notrufs vorgenommen werden. In Situationen, in denen Gefahr in Verzug besteht, haben die Schulleitungen unverzüglich den polizeilichen Notruf 133 bzw 112 zu verständigen und nicht die jeweils zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu kontaktieren. Wird dennoch der bzw die

² Single Point of Contact (SPoC) als definierte und zentrale Ansprechstelle für die Schule.

Sicherheitsbeauftragte über eine solche Akutsituation informiert, sind unverzüglich die notwendigen Maßnahmen (Verständigungen) zu ergreifen.

Außerhalb von Situationen, die eine sofortige polizeiliche Intervention erfordern, erfolgt die Zusammenarbeit mit Schulen in besonderem Maß durch dialog- und communityorientierte Polizeiarbeit. Innerhalb der Stadt- und Bezirkspolizeikommanden sind die jeweils zuständigen Sicherheitsbeauftragten sowie Sicherheitskoordinatorinnen und Sicherheitskoordinatoren als zentrale Ansprechstellen für die Schulleitungen des eigenen Rayons bei polizeilichen und sicherheitsrelevanten Angelegenheiten vorgesehen. Diese haben den Überblick über sämtliche gesetzte Maßnahmen sicherzustellen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu evaluieren, wobei Evaluierungen von kriminalpräventiven Maßnahmen dem BK obliegen. Festgehalten wird, dass die einschlägige Berichtspflicht (in PAD) einzuhalten ist und gerade bei Verdachtsmomenten (zB Radikalisierung, odgl) umgehend die vorgesehenen Verständigungen vorzunehmen sind.

Ein wesentliches Element bildet die proaktive Kontaktaufnahme der bzw des Sicherheitsbeauftragten zu sämtlichen Schulen im Zuständigkeitsbereich. Zu deren unmittelbaren Aufgaben zählen insbesondere:

- die persönliche Vorstellung bei der jeweiligen Schulleitung als polizeiliche Ansprechstelle,
- der kontinuierliche Austausch mit den Schulen in geeigneter Form (Präsenzgespräch, Telefonat oder E-Mail),
- das Aufgreifen sicherheitsrelevanter Themen der Schule und die Setzung bzw Koordination weiterer polizeilicher Maßnahmen,
- die Teilnahme an gemeinsamen Lösungsprozessen, etwa unterstützende Maßnahmen bei Suspendierungen, Normverdeutlichungsgespräche (auch bei Radikalisierungsverdachtsmeldungen), Fallkonferenzen gemäß SPG und SNG (auf die geltende Erlasslage, insbesondere die Regelung von High-Risk-Fällen, wird verwiesen), etc, sowie
- die unmissverständliche Sensibilisierung, wann der Notruf 133 bzw 112 zu verständigen ist.

Neben den GEMEINSAM.SICHER-spezifischen Aufgaben fungiert die bzw der Sicherheitsbeauftragte in vermittelnder Funktion für weitere, die Schule betreffenden, Angelegenheiten

- der Prävention (Gewalt-, Sucht-, Eigentumsprävention sowie vorbeugende Maßnahmen im Cybercrime-Bereich),
- der Verkehrsprävention (vor allem Schulwegsicherungen/Verkehrserziehungen) und
- bei Anliegen gegen Radikalisierung bzw Extremismus.

Die Sicherheitsbeauftragten agieren dabei als vermittelnde Schnittstellen und Koordinationsdrehscheiben zwischen Schule und Polizei. Das Ziel liegt in der effizienten und professionellen Informationsvermittlung über die gesamte Palette an bestehenden polizeilichen Präventionsangeboten an den Schulen. Die bzw der Sicherheitsbeauftragte soll die Schulen als zentrale Schnittstelle zu den zuständigen Dienststellen bei sicherheits- und verkehrsrelevanten Themen unterstützen. Diesem Erlass wird eine Übersicht mit dem derzeit verfügbaren Informationsmaterial (Folder) zu Präventionsprogrammen beigelegt. Der bzw dem Sicherheitsbeauftragten soll mit dieser Übersicht eine entsprechende Handlungssicherheit über die bestehenden Präventionsangebote im Kontakt mit den Schulleitungen geboten werden. Bei Anliegen oder Problemen, die in den Zuständigkeitsbereich einer Präventionsdienststelle fallen, informiert die bzw der Sicherheitsbeauftragte die in der LPD zuständige OE über den Bedarf der anfragenden Schulleitung. Die bzw der Sicherheitsbeauftragte agiert in diesem Kontext lediglich in vermittelnder Funktion und greift weder inhaltlich, noch fachlich in die Agenden der jeweils verantwortlichen OE des BMI bzw der LPD ein.

Die bestehenden Programme werden von den jeweiligen Präventionsdienststellen im eigenen Verantwortungsbereich flächendeckend fortgeführt und bedarfsorientiert weiterentwickelt (auf die geltende Erlasslage wird verwiesen). Diese Programme richten sich sowohl an Schülerinnen und Schüler, als auch an Lehrkräfte sowie Erziehungsberechtigte und sind in enger Abstimmung mit den Bildungsbehörden durchzuführen. Die bzw der Sicherheitsbeauftragte kann als Informationsdrehscheibe (zB Anfrage betreffend aktuelle Themen/Problemen an Schulen) herangezogen werden.

Operative Einsatzvorbereitung – Erstellung EINSATZMAPPE

Zur Förderung der polizeilichen Reaktionsfähigkeit in Akutsituation sind für jedes Schulgebäude einsatzbezogene Informationen zu sammeln/bündeln. Dazu haben die Sicherheitsbeauftragten mit Unterstützung des PI-Kommandos bzw des BPK/SPK gemeinsam mit den Schulleitungen Sicherheitsbegehungen im Schulgebäude durchzuführen. Im Zuge dessen werden Evakuierungswege, Sammelplätze, Notausgänge und sicherheitstechnische Einrichtungen gesichtet. Im Bedarfsfall bzw über Ersuchen der

Schulleitung sind speziell geschulte Präventionsbedienstete oder andere Exekutivbedienstete mit entsprechendem Fachwissen beizuziehen. Weiters sind zur Vorbereitung auf mögliche Bedrohungs-/Einsatzszenarien taktische Überlegungen für jede Bildungseinrichtung anzustellen. Hierzu gehören insbesondere die Erstellung von Einsatzplänen (Farbcodierung, Örtlichkeiten für SanHist, Bereitstellungsraum, etc), Luftbildaufnahmen und die Erarbeitung von Einsatzvorschlägen für Erstintervenierende. Die örtlich zuständigen DSE/EKO Cobra Standorte/Außenstellen können bei der Ausarbeitung der Einsatzmappen zur Unterstützung (taktischer Expertise) kontaktiert werden.

In Anlehnung an die RFbL und in direkter Abstimmung mit der DSE/EKO Cobra wurde ein bundesweit einheitliches Muster für eine standardisierte Einsatzmappe erstellt, in welcher einsatzbezogene Informationen für jede Schule einheitlich dokumentiert werden. Die bzw der Sicherheitsbeauftragte hat gemeinsam mit der Schulleitung die im Erlass beigelegte PowerPoint-Präsentation für die jeweilige Schuleinrichtung auszuarbeiten und deren Aktualität zumindest einmal pro Schuljahr (lagebedingt erforderlichenfalls auch öfters) zu überprüfen und ggf zu adaptieren.

Die erstellten Einsatzmappen sind folgenden Dienststellen per Mail zu übermitteln und dort zu hinterlegen:

- örtlich zuständige Landesleitzentralen,
- örtlich zuständige Dienststellen (PI bzw BPK/SPK) sowie
- örtlich zuständiger DSE/EKO Cobra Standort bzw Außenstelle (für die LPD Wien ergänzend an ASE/WEGA).

Weiters sind die Einsatzmappen bei der jeweiligen Schulleitung zu deponieren.

4. Dokumentation und Evaluierung

Grundsätzlich sind sämtliche Maßnahmen rund um die Initiative GEMEINSAM.SICHER laut der bestehenden Vorschriftenlage zu dokumentieren. Die jeweiligen Landespolizeidirektionen (Büros A1) haben sicherzustellen, dass sämtliche, diesen Erlass betreffenden Maßnahmen, jederzeit für allfällige Berichtslegungen abrufbar sind.

Es ist intendiert, dass in der EDD eine statistische Erfassung der Anzahl von Kontaktaufnahmen mit Schulen (Output) implementiert wird (dazu ergeht ein gesonderter Auftrag).

Die Inhalte bzw die Umsetzung dieses Erlasses sollen regelmäßig im Rahmen von Besprechungen mit den Leiterinnen und Leitern der Büros A1 in den LPD evaluiert werden (Einladungen dazu ergehen separat).

5. Schulungsmaßnahmen

Hinsichtlich gegenständlicher Verfügung werden intern (schwerpunktmäßig für GEMEINSAM.SICHER-Bedienstete) adäquate Schulungen vorgenommen.

Weiters ist eine Informationsweitergabe hinsichtlich des polizeilichen Maßnahmenpakets für die Sicherheit an Schulen für Verantwortliche des Bildungsressorts angedacht. Die dbzgl erlassmäßige Regelung ergeht gesondert.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit Verlautbarung in Kraft und unterliegt nicht der Geheimhaltung (Aufnahme in IVS erfolgt). Der Erlass GZ: 2024-0.649.447 vom 06.09.2024 wird aufgehoben.

Beilagen:

Beilage 1 (Grafik Workflow Hochformat)

Beilage 2 (Grafik Workflow Querformat)

Beilage 3 (Infoblatt Präventionsangebote)

Beilage 4 (Einsatzmappe Muster- Informationen zu SCHULE XY)

